

MUSEUMS - INFO

Mitteilungsblatt des Museumsvereins Neukirchen-Vluyn e.V. an seine Mitglieder und Freunde

Nr. 68 / Februar 2002

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

“Die Welt braucht Bräuche”, so steht es im »LEXIKON der Bräuche und Feste«. Ist es in Neukirchen-Vluyn eigentlich ‘guter Brauch’, Karneval zu feiern? Das vorgenannte Lexikon sagt u.a.: “Warum soll jemand Karneval feiern, dem die Fastenzeit und Ostern nichts bedeuten?”. Was ist überhaupt Brauchtum? Auch zu dieser Frage habe ich ein Lexikon bemüht. Antwort: “Die Ausprägung des Volkstums in seinen Sitten und Bräuchen”. Meine nächsten Fragen nach Brauch und nach Sitte werden darin wie folgt beantwortet: Brauch: “Die zur Gewohnheit gewordenen Formen des Verhaltens in der Begehung wiederkehrender bedeutungsvoller Ereignisse und Handlungen.” und Sitte: “Meist ist die Sitte etwas Gewachsenes, das oft in ehrwürdigen Überlieferungen und schließlich im Religiösen wurzelt. ... Die tatsächlich bestehende Sitte kann auch eine Unsitte sein, ...” denn “Die tatsächlich bestehende Sitte nimmt am verpflichtenden Ernst der Sittlichkeit teil.” An anderer Stelle heisst es: “Brauch ist die über einen langen Zeitraum gepflegte wiederkehrende Handlung”.

Der erste Karnevalsumzug fand in Neukirchen-Vluyn im Jahre 1971 statt. Ist der Karneval damit hier schon Brauch, oder Sitte, oder (nach den letzten Zeitungsmeldungen über Auseinandersetzungen im hiesigen Karnevalsverein) gar Unsitte?

Das Urteil dazu überläßt Ihnen

Ihr
Erwin Büsching
Beiratsmitglied

Gedanken zu Karneval und Narrentreiben

“Man ist oft weit und breit für einen größeren Narren bekannt, als man selbst weiß.”

Heinrich Heine

“Der Orden ist ein kostensparender Gegenstand, der einem ermöglicht, mit wenig Blech viel Eitelkeit zu befriedigen.”

Aristide Briand

“Wer nicht von Herzen lachen kann, ist ärmer als ein Bettler dran.”

Helmut Maximilian Krieger

“Der Narr tut, was er nicht lassen kann, der Weise läßt, was er nicht tun kann.”

Fernöstliche Weisheit

“Manch einer geht zum Karneval als Badewanne - und läßt sich volllaufen”

Aus: Der Spruch des Tages, Bd. 3

Der Monat Februar

Der Februar war nach dem alten römischen Kalender der letzte Monat des Jahres. Sein lateinischer Name “Februae” bedeutet reinigen und sühnen. Die “Lupercalien”, die

Reinigungsfeste des alten Rom, sollen schon von Remus und Romulus, den sagenhaften Gründern der ewigen Stadt eingeführt worden sein. 494 nach Chr. wurden die Lupercalien in das Fest “Marie Reinigung” umgewandelt.

Bauernregeln im Februar

Scheint die Sonn’ an Lichtmeß (2.2.) hell,
kommt noch viel Schnee zur Stell.

Wenn’s an Lichtmeß stürmt und schneit,
ist der Frühling nicht mehr weit;
ist es aber hell und klar,
ist der Frühling nicht so nah.

Wussten Sie schon

... dass in den 1880-er Jahren durch eine Polizeiverordnung in Moers verboten war, unter dem Mantel der Maske die Religion, den Landesherren, die Staatsinstitutionen und die guten Sitten anzugreifen? Wer sich maskieren wollte, musste für eine Gebühr

von 50 Pfennigen eine Erlaubniskarte im Rathaus beantragen und diese als Ausweis an den tollen Tagen bei sich tragen.

.... dass im Jahre 1860 in der Rheinberger Zeitung eine Polizeiverordnung abgedruckt war, wonach u.a. wer während der drei Carnevalstage zum Erscheinen an öffentlichen Orten eine Maske oder Verkleidung wählen wollte, diese hierzu vorher, unter Angabe, was die Maske vorstellen solle, die polizeiliche Erlaubnis erhalten haben musste?

.... dass die Rheinberger Polizeiverordnung 1883 "behufs Beseitigung etwaiger Mißbräuche und Verordnungen, wozu die Carnivalslustbarkeiten Anlaß geben könnten" u.a. folgende Vorschriften enthielten?:

- "Jeder, welcher maskiert erscheinen will, hat sich mit einer Maskenkarte, welche auf dem Rathaus, täglich vormittags von 10 bis 12 Uhr, gegen Zahlung von ¼ Mark zum Vortheil der Armen ertheilt wird, zu versehen. Die Karte ist nur für denjenigen Tag, für welchen sie genommen wird, gültig und muß sichtbar getragen werden."
- "Jede maskierte Person ist verbunden, den Polizei-Officianten, von welchen eine dsssfallige Aufforderung an sie gerichtet wird, unweigerlich zu folgen und die geforderte Aufklärung zu geben."
- "Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Polizeistrafe von 3 bis 9 Mark geahndet, außerdem nach Umständen als Störung der öffentlichen Ruhe betrachtet, die Contravenienten demnach sofort verhaftet und noch besonders dem Gerichte zur weiteren Bestrafung überliefert werden."

Darauf ein kräftiges "Helau"!

Museumsbesuch und Hafenrundfahrt in Duisburg am 13. 4. 2002

In Zusammenarbeit mit den Heimat und Verkehrsvereinen bieten wir Ihnen heute gemeinsam mit dem HVV Neukirchen die Teilnahme an einem Besuch des Museums der Deutschen Binnenschiffahrt in Duisburg mit einer anschließenden Hafenrundfahrt an. Bitte, machen Sie von der beiliegenden Einladung reichlich Gebrauch.

Verträge auf Neukirchener Höfen

Über das Vertragswesen auf Neukirchener Höfen im 18. und 19. Jahrhundert hat unser Mitglied **Anne Brüggestraß** gelegentlich einer

Versammlung des Neukirchener Heimat- und Verkehrsvereins referiert. Wir bringen ihren Beitrag mit freundlicher Genehmigung hier in Fortsetzungen.

6. Fortsetzung:

"In vielen Verträgen fand ich einen Hinweis, wie man mit der »Kiste mit Kleidung« zu verfahren habe. In einem Vertrag heißt es u.a.: »Die Kiste der Mutter, woran zwei eiserne Handgriffe und die Kleidungsstücke derselben sind, welche nach deren Tode deren Tochter alleine erhält.« oder: »er übernimmt alle Hausgeräthschaften, außer der Kiste mit den Kleidern der Mutter und der Leinwand im Kasten, in dem dieses alles nach dem Tode der Mutter unter allen sechs Kindern zu gleichen Theilen verteilt werden soll.«

Ein Wort erscheint hier zur Bedeutung der Kleidung angezeigt. Sich zu kleiden, ist eines der menschlichen Grundbedürfnisse. Dieses Grundbedürfnis war nicht immer leicht zu befriedigen, denn Kleidung kostete viel Geld. Starb nun ein Familienmitglied, so war »die Kiste mit den Kleidern« oft das Einzige, was er seinen Verwandten vererben konnte. Weil die meisten aber Kleidung nicht in hinreichender Menge besaßen, konnten sie auf diesen Erbteil nicht verzichten. In fast allen Kauf- und Alimenten-, Erb- und Heiratsverträgen fanden sich diese Bedingungen. - Wurde ein Hof übergeben, so übernahm der Annehmer auch alle Schulden, die auf dem Hof lasteten und war für die pünktlichen Zinszahlungen verantwortlich. Dieser Schuldenberg, den die Eltern so auf ihren Sohn oder ihre Tochter abwälzten, war meist sehr hoch.

Mit Unterzeichnung des Vertrages erhielt der Annehmer auch noch die Grabstätten auf dem Neukirchener Kirchhof, denn die Gräber gehörten zu jener Zeit stets zum Hof und konnten mit demselben auch verkauft werden. Der Annehmer bekam außerdem die »Gerechtsame« an der entsprechenden Mühle. Unter »Gerechtsame« versteht man das vererbliche und veräußerliche Nutzungsrecht an einer Mühle."

Wird fortgesetzt.